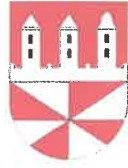


Samtgemeinde Schwaförden



Richtlinien für die Kulturförderung

1. Ziele der Kulturförderung

1.1. Allgemeine Ziele der Kulturförderung

Das Leben und die Lebensqualität in der Samtgemeinde Schwaförden werden durch das kulturelle Angebot mitgeprägt.

Die Bürger/innen unserer Samtgemeinde, die kulturelle Angebote organisieren und anbieten, schaffen die Voraussetzung dafür, dass der Einzelne aktiv und kreativ am kulturellen Geschehen der Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden teilhaben kann.

Aus der Verantwortung der kommunalen Kulturkompetenzen und zur Sicherung und zur Fortentwicklung der kulturellen Vielfalt in unserer Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden unterstützt die Samtgemeinde Schwaförden nicht kommerzielle Träger des kulturellen Lebens mit öffentlichen Mitteln.

Für eine praktikable Umsetzung der vorliegenden Richtlinie wird das kulturelle Geschehen auf die Bereiche Musik, Bildende Künste, Literatur und Wissenschaft eingegrenzt.

1.2. Spezielle Ziele der Kulturförderung

- Gefördert werden Veranstaltungen, die helfen, das Gesamtbild der Samtgemeinde Schwaförden mit ihren Mitgliedsgemeinden als Kommunen mit einem vierfältigen kulturellen Angebot zu prägen.
- Gefördert werden Veranstaltungen, die zur Belebung des Dorflebens in der Samtgemeinde und den einzelnen Mitgliedsgemeinden beitragen.
- Gefördert werden Veranstaltungen, die Jugendliche motivieren, am kulturellen Leben der Samtgemeinde Schwaförden teilzunehmen.
- Gefördert werden Veranstaltungen, die touristisch von besonderer Bedeutung sind.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Förderung von Projekten und Veranstaltungen

Gefördert werden Projekte und Veranstaltungen von gemeinnützigen Gruppen und Vereinen

- wenn der Antragsteller in der Samtgemeinde Schwaförden ansässig ist,
- wenn die Veranstaltung in der Samtgemeinde Schwaförden stattfindet,
- wenn die Veranstaltung öffentlich ist d.h., die Veranstaltung von allgemeiner kultureller Bedeutung und nicht nur für einen eng eingegrenzten Personenkreis von Interesse ist,
- wenn die Veranstaltung gemeinnützig, d.h., ohne kommerzielle Zielsetzung ist,

- wenn die Veranstaltung für alle Bürger/innen zugänglich ist,
- Besucher einen angemessenen Eintritt zahlen müssen (Ausnahmen von dieser Regelung sind die begründeten Fälle möglich),
- Wenn die Veranstaltungstermine frühzeitig mit der Samtgemeinde abgesprochen und der Termin rechtzeitig in der lokalen Presse angezeigt wird,

2.2. Ausschluss einer Förderung

- Nicht gefördert werden Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählergruppen.
- Nicht gefördert werden typische Dorffeste (z.B. Schützenfeste, Erntefeste, Weihnachtsmärkte, Straßenfeste, u.ä.).
- Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblichen, beruflichen oder religiösen Zwecken dienen.

3. Förderbeträge

Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Sämtliche Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme zu stellen.

Die Projektförderung wird in Form einer Fehlbedarfsabdeckung gewährt.

Der Zuschuss je Veranstaltung wird auf maximal 1.000 € - bei gleichzeitiger Förderung durch die Samtgemeinde und die jeweils betroffene Mitgliedsgemeinde – begrenzt.

Der Zuschussantrag ist eine Kostenkalkulation und ein Finanzierungsplan beizufügen. Bei der Ermittlung des Fehlbedarfs für ein Projekt sind Spenden und Zuwendungen von anderen Institutionen/Personen sowie angemessene Eintrittsgelder zu berücksichtigen.

Jubiläumszuwendungen sind nicht Bestandteil dieser Förderrichtlinien; diese Zuwendungen bleiben bei der Ermittlung des Fehlbedarfs unberücksichtigt.

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss des Projektes unter Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenabrechnung.

Den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Schwaförden wird empfohlen, diesen Förderrichtlinien durch einen entsprechenden Beschluss beizutreten.

Sofern ein Beitrittsbeschluss erfolgt, beteiligen sich die jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinden mit einem Förderbeitrag in gleicher Höhe.

Über die Projektführung entscheidet in Grundsatz die Samtgemeinde Schwaförden; diese Entscheidung wird dann von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden anerkannt.

4. Projekte von auswärtigen Kulturträgern

Die Samtgemeinde Schwaförden berät und unterstützt auswärtige Kulturträger bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere bei der Einholung der notwendigen Genehmigungen und durch zur Verfügungsstellung von Equipment und Räumen gegen Nutzungsentgelt sowie durch die Koordination von Veranstaltungsterminen.

5. Entscheidung über Förderanträge

Der Samtgemeindeausschuss entscheidet über Förderanträge.

6. Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden erhältlich.


Die Anträge werden jeweils zum Quartalsende in einem Kalenderjahr gesammelt und im darauffolgenden Monat durch das Entscheidungsgremium bearbeitet und entschieden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Schwaförden, den 30. November 2022

Der Samtgemeindebürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.